



Clubordnung

Einleitung

Die Clubordnung ergänzt die Statuten, sie regelt das Zusammenleben im Union-Yacht-Club Mattsee und die Benützung der Einrichtungen des Vereins.

Durch Auflegen im Clubhaus bzw. Veröffentlichung auf der Club-Homepage www.uyc-mattsee.at erlangt sie ihre Gültigkeit für alle Mitglieder und Gäste des Vereins. Sie enthält Verhaltensrichtlinien und Erläuterungen zu folgenden Bereichen:

1. Zusammenleben im Club
2. Gäste
3. Benützung der Clubeinrichtungen
4. Liegeplätze

Gliederung:

1. Zusammenleben im Club	2
1.1. Allgemeines	2
1.2. Sicherheit, Haftung	2
1.3. Kleiderordnung	2
1.4. Flaggenordnung	3
1.5. Verpflegung im Club	3
1.6. Tiere im Club	3
2. Gäste	3
2.1. Allgemeines	3
2.2. Gästebuch	3
2.3. Feste	4
3. Benützung der Clubeinrichtungen, Infrastruktur und Boote	4
3.1. Allgemeines	4
3.2. Clubboote	4
3.3. Clubschlüssel	5
3.4. Clubraum (Messe)	5
3.5. Segelkammer	5
3.6. Segelkisten, Kästchen	5
3.7. Optimist-Segelstauraum	6
3.8. Parken von Kraftfahrzeugen	6
3.9. Abfallentsorgung	6
3.10. Winterhalbjahr	6
3.11. Aushänge, Anschläge, Informationen	6
3.12. Badeplatz	7
4. Liegeplätze	7
4.1. Allgemeines	7
4.2. Landliegeplatz beim Clubhaus	7
4.3. Landliegeplatz bei der Slipanlage	8
4.4. Stegliegeplatz	8
4.5. Winterlager	8
4.6. Gastliegeplätze	8

1. Zusammenleben im Club

1.1. Allgemeines

Das Zusammenleben in unserer Gemeinschaft verpflichtet uns zu sportlicher Fairness, gegenseitiger Hilfsbereitschaft und kameradschaftlichem und rücksichtsvollem Umgang. Das Fördern des sportlichen und gesellschaftlichen Ansehens des UYC-Mattsee ist uns allen ein ständiges Ziel.

1.2. Sicherheit, Haftung

Kinder sind grundsätzlich von deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder von ihnen autorisierten Personen (z.B.: Trainer) zu beaufsichtigen.

Alle Boote im Club (eigene und fremde) müssen ausreichend haftpflichtversichert sein. Die Benützung aller Clubeinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, der UYC-Mattsee übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Personen, Ausrüstungsgegenständen und sonstigen Gegenständen. Gegenstände, die Mitglieder oder Gäste in das Clubgelände einbringen, sind sicher und auf eigene Verantwortung zu verwahren, der Club übernimmt auch keinerlei Haftung für Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung oder dergleichen, durch wen auch immer.

Das Vorhandensein ausreichender Schwimmkenntnisse beim Benutzen der Boote und der Steganlagen aller Mitglieder, Mitsegler und Gästen wird vorausgesetzt und vom Club nicht überprüft. Die Verantwortung dafür trägt jedes Mitglied, jeder Gast selbst und für Kinder die Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. die von ihnen autorisierten Personen.

Von Mitgliedern und Gästen wird die eigenverantwortliche Einhaltung aller behördlichen Vorschriften (Sturmwarnung, Antifouling, Verbrennungskraftmaschinen, Abfallentsorgung, usw.) erwartet. Vermeidung von Gefährdungen, Lärmvermeidung, Tierschutz und Umweltschutz sind besonders zu berücksichtigen.

1.3. Kleiderordnung

Das Clubgelände und der Steg sollen nicht in Badekleidung sondern mit bedecktem Oberkörper betreten werden. Baden vom Steg und insbesondere Sonnenbaden am Steg ist grundsätzlich nicht erwünscht. Besonders das Betreten des Clubhauses in Badekleidung ist unerwünscht. Mit nasser Segelkleidung bitte durch die Segelkammer eintreten. Darüber hinaus bestehen keine besonderen Bekleidungs Vorschriften. Bei offiziellen Anlässen (z.B. Generalversammlung) soll Blazer oder entsprechende Kleidung getragen werden.

Erläuterung zur Tradition: Die Farbe traditionelle Segelkleidung ist weiß oder weiß mit blau kombiniert oder blau alleine. Der Vorstand vergibt für langjährige Club-Mitgliedschaft vom UYC Traditionsverband vorgesehene Anstecknadeln, diese sollen bei offiziellen Anlässen links am Revers des Blazers oder auf der linken Brust getragen werden.

Clubmitglieder sind berechtigt auch sonstige Clubkleidung bzw. Abzeichen, welche gemeinsam beschafft wurden, zu tragen.

Kinder und unmündige Jugendliche haben verpflichtend beim Segeln, sowie beim Betreten von Steg und Slipanlage eine Schwimmweste zu tragen.

1.4. Flaggenordnung

Während des Segelbetriebes sind die Flaggen des Union-Yacht-Club am Steg und an Land zu setzen.

1.5. Verpflegung im Club

Im UYC-Mattsee gibt es kein bewirtschaftetes Lokal. Clubraum mit Theke, Küche, Geschirrspüler, Kühlschränke, Kaffeemaschine stehen allen Mitgliedern zur sorgfältigen gemeinsamen Nutzung zur Verfügung. Die Getränke werden vom Club gesammelt eingekauft, von den Mitgliedern selbst in die Kühlschränke nachgelagert, Leergebinde hinter dem Haus gesammelt und der jeweilige Verbrauch in die Kassa auf der Theke bezahlt. Während eines Regattawochenendes ist auch Anschreiben auf den bereitgestellten Konsumationszetteln möglich, nach dem Wochenende ist die offene Rechnung zu begleichen.

1.6. Tiere im Club

Die Mitnahme von Haustieren in den Club ist grundsätzlich nicht erwünscht, wird jedoch mit Vorbehalt toleriert. Mitgenommene Hunde sind an kurzer Leine zu führen. In den Clubraum (Messe) und die Sanitärräume dürfen keine Tiere mitgenommen werden.

An die Vermeidung von Belästigungen ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Dem Vorstand steht es offen, einem Mitglied oder Gast das Mitbringen eines Haustieres zu untersagen.

2. Gäste

2.1. Allgemeines

Die Benutzung der Clubeinrichtungen ist grundsätzlich den Mitgliedern vorbehalten. Mitglieder können jedoch Gäste in angemessener Zahl mitbringen. Von den gastgebenden Mitgliedern wird erwartet, dass sie ihre Gäste zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Clubordnung anhalten. Das gastgebende Mitglied haftet für seine Gäste und demgemäß für alle Schäden, die durch diese verursacht wurden. Der Vorstand kann Gäste auf Zeit oder Dauer für unerwünscht erklären. Von einem derartigen Beschluss wird das gastgebende Mitglied schriftlich verständigt.

2.2. Gästebuch

Das gastgebende Mitglied soll die Gäste einem Vorstandsmitglied vorstellen und im Gästebuch eintragen (liegt in der Messe auf). Der Vorstand kann festlegen, ob und in welcher Höhe Gästegebühren zu entrichten sind (vorwiegend bei wiederholten oder mehrtägigen Aufenthalten, in Zusammenhang mit Gastliegeplät-

zen, etc.). Das gastgebende Mitglied sorgt für Begleichung offener Konsumationsrechnungen.

2.3. Feste

Mitglieder, die aus gegebenem Anlass (z.B.: Bootstaufe, Siegesfeier) eine größere Anzahl von Gästen mitbringen wollen, haben das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen.

3. Benützung der Clubeinrichtungen, Infrastruktur und Boote

3.1. Allgemeines

Beschaffung und Erhalt der gesamten Clubeinrichtungen und der clubeigenen Boote erfordert viel Geld und Mühe. Aus diesem Grund werden alle Mitglieder um schonende Nutzung und rasches Melden von Defekten an ein Vorstandsmitglied gebeten.

Jedes Mitglied ist für Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Anlage mitverantwortlich und hat für diese Sorge zu tragen. Ohne Genehmigung des Vorstandes dürfen keine Änderungen an Einrichtungen vorgenommen werden.

Jenes Mitglied, das die Clubanlage zuletzt verlässt ist verantwortlich, dass ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Das heißt: Alle Fenster sind geschlossen bzw. nur gekippt, alle drei Türen des Clubhauses sind versperrt, der Clubhausschlüssel ist hinterlegt, die Tür zum Optimist-Segelstauraum ist abgeschlossen, der Schranken zur Slipanlage ist geschlossen, die Absperrkette zum Kiesplatz ist aufgehängt, das Tor vom Clubsteg ist geschlossen.

Während der Dauer von Regatten und Trainingsveranstaltungen ist die Tür zur Segelkammer zwecks allgemeiner Zugänglichkeit der Sanitärräume nicht abzusperrern.

Das Campieren im Clubgelände und Übernachten im Clubhaus ist verboten.

3.2. Clubboote

Die Benützung ist nur Mitgliedern gestattet. Die Vergabe clubeigener Boote obliegt dem Oberbootsmann und dem Jugendwart. 420er und Optimisten dürfen ausschließlich von Kindern und Jugendlichen gesegelt werden und sind gemäß Bedarf und Möglichkeiten je Saison namentlich zugeteilt.

Die Laser können auch von Erwachsenen (nur 1 Person) benützt werden. Im Ruderboot (Frosch) sind 3 Personen zulässig.

Die Benützungsdauer der Clubboote, die nicht einzelnen Mitgliedern zugeteilt sind beträgt im Einzelfall höchstens einen halben Tag, eine längere Nutzung erfordert besonders rücksichtsvolle Abstimmung.

Auf den einwandfreien Zustand der Clubboote ist vor und nach der Benützung gewissenhaft zu achten, eventuelle Havarien bitte sofort an ein Vorstandsmitglied melden und im Logbuch vermerken. Für Beschädigungen, die normale Abnutzung überschreiten, haftet der Benutzer, er sorgt im Einvernehmen mit dem Oberbootsmann für eine umgehende Reparatur.

Motorboote dürfen ausschließlich von durch den Vorstand berechtigten Personen unter Einhaltung sämtlicher Auflagen und der Betriebsanweisung in Betrieb genommen werden. Der Einsatz ist im Logbuch zu dokumentieren.

3.3. Clubschlüssel

Der Clubschlüssel sperrt alle drei Türen zum Clubhaus (zwei Glastüren und die Segelkammertür), das Vorhangschloss zum Geräteschuppen hinterm Haus, den Schranken zur Slipanlage (bleibt dzt. unversperrt) und das Tor zum Clubsteg.

Jedes Mitglied kann auf Wunsch gegen Einsatz einen persönlichen Schlüssel auf Mitgliedsdauer erhalten. Bei Ausscheiden ist dieser unaufgefordert zurückzugeben.

Allen Vorstandsmitgliedern und Referenten wird ein Schlüssel zum Clubbüro zur Verfügung gestellt.

3.4. Clubraum (Messe)

Es gibt keinen regelmäßigen Aufräumdienst im Club, die Einrichtungen sind nach Benützung stets ordentlich und sauber zu hinterlassen. Bitte auch nicht vergessen die Kaffeemaschine auszuschalten, Kaffeesud und Restwasser zu entleeren sowie die Maschine zu reinigen, den Geschirrspüler ein- bzw. auszuschalten und auszuräumen und den Abfall zu entsorgen (siehe Punkt 3.9).

Kamin: Jene Person welche den Kamin beheizt hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Verlassen des Clubs das Feuer niedergebrannt ist, die Restglut und Asche im Stahlmüllkübel hinter dem Haus verwahrt und der Kamin gesäubert wird.

3.5. Segelkammer

Die Platzverhältnisse sind beschränkt, es ist größte Ordnung geboten.

Die Segelkammer dient in erster Linie der Lagerung der Segel und Spieren der clubeigenen Boote. Darüber hinaus können Mitglieder nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Segel ihrer Boote lagern. Diese sind mit dem Namen des Eigentümers bzw. Klassenzeichen und Segelnummer lesbar zu kennzeichnen.

Der Vorstand ist berechtigt, Gegenstände, die widmungswidrig in der Segelkammer gelagert werden ohne weitere Rücksprache oder Ausforschung eines Eigentümers zu entsorgen. Nach Möglichkeit werden bekannte Eigentümer vorher verständigt.

Trocknen: in der Segelkammer können nasse Segel und Segelbekleidung getrocknet werden. Nasse Segel können auch an den Deckenösen zum Trocknen aufgehängt werden. Um rasches Aufräumen nach dem Trocknen wird ersucht.

3.6. Segelkisten, Kästchen

Die Staukisten in der Segelkammer und Messe sind Eigentum des Clubs. Jedes Mitglied kann eine persönliche Zuteilung beantragen. Die Vergabe erfolgt durch den Vorstand (Ansprechpartner Oberbootsmann) im Rahmen der gegebenen Kapazitäten vorrangig an Mitglieder, die den Segelsport aktiv ausüben und keine andere Möglichkeit haben, ihr Material im Clubgelände unterzubringen. Diese Kästchen sind lesbar mit dem Namen des Nutzers zu versehen. Allgemeine La-

gervorschriften müssen unbedingt beachtet werden, so dürfen z.B. in den Kisten keine Boots Batterien, keine Lacke oder Lösungsmittel, etc. gelagert werden.

3.7. Optimist-Segelstauraum

Der überbaute Raum zwischen Clubhaus und Steiner Nautic ist mit einem Riggständer ausgestattet und dient zur optimalen Lagerung von max. 16 Opti-Riggs in aufgeriggtem Zustand einschließlich Spiere. Im Winterhalbjahr werden die Optigel abgebändselt und der Raum für ein Mastenlager frei geräumt.

3.8. Parken von Kraftfahrzeugen

Der Club hat keine eigenen Parkplätze, auf die bestehende Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Mattsee wird hingewiesen. Das Clubgelände darf nur für Ladetätigkeiten und im Zusammenhang mit Bootstransporten kurz mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Parken im Clubgelände ist grundsätzlich untersagt. Das vorübergehende Abstellen von Fahrrädern im Clubgelände wird toleriert; dabei ist besonders darauf zu achten, dass seglerische Aktivitäten in keiner Weise behindert werden.

3.9. Abfallentsorgung

Es gibt keinen eigenen Clubwart, jedes Mitglied ist angehalten sich an der Abfallentsorgung zu beteiligen.

Die am Clubgelände aufgestellten Abfallbehälter sind ausschließlich zur Aufnahme geringer Abfallmengen bestimmt, die aus dem laufenden Betrieb entstehen. Fällt bei einem Mitglied Müll in sperriger Form (z.B. Verpackungen) oder Sondermüll (z.B. Lacke, Reinigungsmittel, Harze) an, ist das Mitglied verpflichtet, diesen selbst zu entsorgen, dazu gehören auch u.a. Kartons, mitgebrachte Getränkeflaschen bzw. Dosen.

Der anfallende Abfall ist in die Mülltonnen neben der Einfahrt in Biomüll und Restmüll getrennt zu deponieren; das Ablegen von Müll neben den Tonnen ist zu unterlassen. Hinter dem Haus steht noch eine Mülltonne aus Stahlblech, die ausschließlich für noch nicht abgekühlte Asche zu verwenden ist (wird von der Müllabfuhr nicht entleert, muss händisch umgefüllt werden).

Bitte die Mülltonnen am Sonntag Abend zur Kette stellen (Montag = Müllabfuhr).

3.10. Winterhalbjahr

Der UYC-Mattsee hat keinen eigenen Kran, aus diesem Grund wird zum Aus- und Einwintern jeweils ein Autokran bestellt. Das Winterhalbjahr beginnt mit dem gemeinsamen Einwintertermin und endet mit dem Termin des allgemeinen Boote Auswinterns.

Bezüglich Winterlager siehe Punkt 4.5

3.11. Aushänge, Anschläge, Informationen

Informationen des Vorstandes an die Mitglieder werden an der Anschlagtafel (=Korktafel) in der Messe bzw. im Schaukasten an der Stirnseite des Clubhauses ausgehängt.

Mitteilungen der Mitglieder wie Kauf- und Verkaufsangebote können auf der hinteren Theke (zwischen Bar und Fenster) aufgelegt werden, Mitteilungen mit offiziellem Clubcharakter steht auch die aufliegende Clubkladde zur Verfügung.

3.12. Badeplatz

Für den Badebetrieb ist für Mitglieder der clubeigene Badeplatz unmittelbar nach dem Surferplatz der Surf- und Segelschule Steiner Nautic vorgesehen.

Gäste werden gebeten, zum Baden in das benachbarte öffentliche Strandbad auszuweichen.

4. Liegeplätze

4.1. Allgemeines

Die Anzahl und Größe der Liegeplätze ist sehr beschränkt. Mitglieder haben kein grundsätzliches Recht auf einen Liegeplatz.

In Rücksichtnahme auf den Zweck des Vereines, ist sportliches Segeln auf vom ÖSV geförderten Klassen bevorzugt. Der Vorstand vergibt jährlich die vorhandenen Plätze in Rücksichtnahme auf die Möglichkeiten, den sportlichen Nutzen, bisherige Vergabe, usw.

Liegeplätze werden grundsätzlich nur für im Yachtregister des ÖSV eingetragene Boote vergeben. Mitglieder sollten vor Ankauf einer Yacht und Liegeplatzwunsch mit dem Vorstand Kontakt aufnehmen. Die Liegeplatzzuteilung wird durch Aushang der Pläne durch den Oberbootsmann bekannt gegeben und ist einzuhalten.

Boote und Zubehör, auch Slipwagen und Lagerböcke müssen mit Klassenzeichen und Segelnummer bzw. Namen des Eigners lesbar gekennzeichnet sein.

Slipwagen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein, damit sie jederzeit verlegt werden können.

Das Festmachen von Booten am Schwimmsteg neben der Slipanlage ist nur für sehr kurze Zeit gestattet. Die Slipanlage ist immer freizuhalten.

Alle Bootseigner werden ersucht, im Rahmen von durch den Club veranstalteten Regatten, wenn sie nicht selbst teilnehmen, wegen einer eventuell notwendigen vorübergehenden Verlagerung ihrer Boote bereits im Vorhinein mit dem Oberbootsmann Kontakt aufzunehmen. Bis spätestens 2 Tage vor Regatten ist der betreffende Bereich in Abstimmung mit dem jeweiligen Regattaorganisator und dem Oberbootsmann durch die Eigner von den Booten zu räumen, bei Jollenregatten der Landlegeplatz, bei Kielbootregatten der Clubsteg.

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit Boote aus gegebenem Anlass verlegen zu lassen.

Eine laufende Kontrolle der Boote durch die Eigner wird vorausgesetzt.

4.2. Landliegeplatz beim Clubhaus

Alle Zutrittsmöglichkeiten sind freizuhalten.

Boote sind entsprechend des vom Oberbootsmann ausgehängten Liegeplatzplanes abzustellen. Bootsanhänger und Winterlagerböcke dürfen nicht im Clubgelände bleiben bzw. sind nach dem Winterlager sofort zu entfernen.

4.3. Landliegeplatz bei der Slipanlage

Alle Zutrittsmöglichkeiten sind freizuhalten. Boote sind entsprechend des vom Oberbootsmann ausgehängten Liegeplatzplanes abzustellen. Leere Slipwagen sind sofort nach dem Wassern wieder zu entfernen.

4.4. Stegliegeplatz

Fremden Personen ist das Anlegen – außer in Notfällen – untersagt.

Bojen einschließlich Bojengeschirre sind Eigentum des Clubs und werden den Stegliegern zur Verfügung gestellt. Das ist auch in der Haftpflichtversicherung des Clubs eingeschlossen. Boote sind entsprechend des vom Oberbootsmann ausgehängten Liegeplatzplanes festzumachen. Für das fachgerechte Festmachen seines Bootes haftet der Eigner. Hierbei ist insbesondere die Beschädigung des Steges und anderer Boote zu vermeiden und auf wechselnde Wasserstände ist entsprechend zu reagieren.

4.5. Winterlager

Es ist den Mitgliedern möglich, Winterlagerplätze am Landliegeplatz beim Clubhaus bzw. bei der Slipanlage zu beantragen.

Diese werden vom Vorstand nach Maßgabe der Möglichkeiten vergeben und vom Oberbootsmann zugeteilt. Da die meisten Boote aufgepalmt oder auf Böcken unverrückbar lagern, ist die Platzeinteilung des Oberbootsmannes ohne Ausnahme exakt einzuhalten. Der Club stellt nach Möglichkeit ein Mastenlager im Optimist-Segelstauraum (der überbaute Raum zwischen Clubhaus und Steiner Nautic) für die Dauer des Winterlagers zur Verfügung. Mit Ausnahme der Maste der clubeigenen Boote dürfen in der Segelkammer keine Maste gelagert werden.

In der Segelkammer und auch im Clubraum wird ein Teil der clubeigenen Boote eingewintert. Boote der Mitglieder können hier grundsätzlich nicht gelagert werden. Alle Zugangswege sind unbedingt freizuhalten (für spontane Hauswartungen, Kontrollgänge, Zugriff zum Material, vorzeitiges Auswintern von Frühseglern, usw.).

Eine laufende Kontrolle der Boote durch die Eigner auch im Winterhalbjahr wird vorausgesetzt. Das Winterlager muss zum Datum des allgemeinen „Boote auswintern“ geräumt werden; wer verhindert ist, muss für Vertretung oder vorheriges Räumen sorgen. Alle Hänger, Lagerböcke, leere Slipwagen, etc. sind unmittelbar nach dem Wassern vom Gelände zu entfernen.

4.6. Gastliegeplätze

Gastliegeplätze sind für eine Nacht bzw. für Teilnehmer einer vom Club veranstalteten Regatta drei Tage vor und nach der Regatta kostenfrei.

Die Zuweisung eines freien Liegeplatzes erfolgt durch den Oberbootsmann, ein in seinem Namen agierendes Vorstandsmitglied bzw. durch eine anlässlich einer Regatta autorisierte Person.

Gäste, die über längere Zeit einen Liegeplatz wünschen, müssen dies beim Vorstand beantragen.